

Die Beteiligung von Verwertern und Verlagen an gesetzlichen urheberrechtlichen Ansprüchen muss so ausgestaltet werden, dass sie nicht auf Kosten der Urheberinnen und Urheber geht.

Dies ist die logische Konsequenz der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (I ZR 198/13, Vogel ./VG Wort) und des Europäischen Gerichtshof vom 12.11.2015 (C-572/13, Hewlett Packard ./ Reprobel).

Verlage haben im Kulturbereich eine wichtige Rolle. Ohne sie erhalten viele Autorinnen und Autoren keinen Zugang zum Markt. Verlage aller Größen vor möglichen Insolvenzrisiken infolge der BGH-Entscheidung zu schützen, liegt daher im Interesse aller Beteiligten des Kulturbetriebes. Angesichts der langen Dauer europäischer Rechtssetzungsprozesse ist es erforderlich, eine Regelung im deutschen Recht zu treffen. Diese darf jedoch den Vorgaben der Entscheidung des EuGH nicht zuwider laufen.

Daher ist zu prüfen, ob eine Lösung innerhalb des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) europarechtskonform ausgestaltet werden kann. Etwa bei der Regelung über die Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Oder ob andere Wege gefunden werden können um Verlage zu unterstützen, Autorinnen und Autoren aber dennoch ihre vollen Rechte zu belassen, die der BGH explizit bekräftigt hat.

Neben dieser nationalen Regelung ist es dringend erforderlich, eine europäische Lösung zügig weiter zu verfolgen.